

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	13.	Schriftstücke
2.	Offerte	14.	Haftung
3.	Offertannahme	15.	Rügefrist und Verjährung
4.	Ausführung	16.	Versicherung
5.	Informations- und Abmahnungspflicht des Beauftragten	17.	Immaterialgüterrechte
6.	Beizug von Dritten	18.	Verzug und höhere Gewalt
7.	Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse des Beauftragten	19.	Geheimhaltung
8.	Leistungsänderung	20.	Datenschutz
9.	Schlüsselpersonen	21.	Abtretung, Übertragung und Verpfändung
10.	Weisungsrecht von Repower	22.	Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen
11.	Vergütung	23.	Vorzeitige Beendigung des Vertrages
12.	Zahlungsbedingungen	24.	Vertragsänderungen
		25.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. ALLGEMEINES

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für alle Verträge über Dienstleistungen, die Repower AG oder eine Repower-Gruppengesellschaft («Repower») mit einem Dienstleister («Beauftragter») abschliesst.

1.2 Diese AGB werden dem Beauftragten mit der Offertanfrage zugesandt. Hat der Beauftragte auf die Offertanfrage von Repower eine Offerte eingereicht, gelten diese AGB bereits mit der Offerteinreichung als angenommen.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beauftragten gelten nur so weit, als sie von Repower schriftlich anerkannt werden.

1.4 Die vorliegenden AGB sind in deutscher und italienischer Sprache abgefasst.

2. OFFERTE

2.1 Offerten, die der Beauftragte aufgrund einer Offertanfrage der Repower ausarbeitet, sind für Repower kostenlos, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für mit der Offerte verbundene Demonstrationen und die Lieferung von zugehörigen Plänen, Mustern und Modellen.

2.2 Weicht die Offerte von der Offertanfrage von Repower ab, so weist der Beauftragte schriftlich darauf hin. Abweichungen von der Offertanfrage sind ohne schriftlichen Hinweis ungültig. Es gilt diesfalls die Offertanfrage.

2.3 Ist die Offerte nicht ausdrücklich befristet, bleibt der Beauftragte vom Datum der Offerte an während 6 Monaten daran gebunden.

3. OFFERTANNAHME

3.1 Offertannahmen von Repower sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen bzw. schriftlich bestätigt werden.

3.2 Ziff. 3.1 gilt auch für Nachträge zu bereits erfolgten Offertannahmen.

4. AUSFÜHRUNG

4.1 Der Beauftragte verpflichtet sich zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung. Er garantiert, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

4.2 Der Beauftragte vermeidet Kollisionen mit eigenen Interessen oder mit solchen Dritter.

4.3 Der Beauftragte informiert Repower über mögliche Konfliktpunkte.

4.4 Repower gewährt dem Beauftragten den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten, den Bau- und Montagestellen und stellt bei Bedarf geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung. Soweit dies dabei für die Sicherheit der Vertreter von Repower erforderlich ist, informiert der Beauftragte die Vertreter von Repower über die bei der Ausführung seiner

Leistungen auftretenden Gefahren und die Massnahmen zur Verhütung von Unfällen.

4.5 Der Beauftragte hat die betrieblichen Vorschriften, Sicherheitsanweisungen, Zutrittsrichtlinien der Repower sowie die allgemein gültigen Vorschriften (wie z.B. ESTI-, SEV-, EKAS- oder SUVA-Vorschriften) einzuhalten. Bei Nichteinhaltung haftet der Beauftragte für den daraus entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Repower lehnt jede Haftung gegenüber dem Beauftragten und seinen Hilfspersonen ab.

5. INFORMATIONS- UND ABMAHNUNGSPFLICHT DES BEAUFTRAGTEN

5.1 Der Beauftragte informiert Repower regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Informationen ein. Er zeigt sofort alle Umstände schriftlich oder per Mail an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten.

5.2 Der Beauftragte informiert Repower umgehend schriftlich oder per Mail über erkennbare Abweichungen vom vereinbarten Bearbeitungsaufwand sowie über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen (z.B. neue Konstruktionsart, neuartige Arbeitsabläufe oder neue Werkstoffe).

5.3 Der Beauftragte macht Repower schriftlich auf nachteilige Folgen von deren Weisungen, insbesondere hinsichtlich Termine, Qualität und Kosten, aufmerksam und mahnt unzweckmässige Anordnungen und Begehren ab.

6. BEIZUG VON DRITTEN

6.1 Der Beizug von Dritten für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Repower.

6.2 Die vom Beauftragten zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als dessen Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme von Repower zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung des Beauftragten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

6.3 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Beauftragten, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen dem Beauftragten und Dritten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann Repower, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, einen Dritten direkt bezahlen oder den Forderungsbetrag auf Kosten des Beauftragten hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung gegenüber dem Beauftragten. In jedem Fall gibt Repower dem Beauftragten davon schriftlich Kenntnis.

7. INHALT UND UMFANG DER VERTRETUNGSBEFUGNISSE DES BEAUFTRAGTEN

7.1 Der Beauftragte ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Repower grundsätzlich nicht befugt, gegenüber Dritten für Repower verbindlich rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

7.2 Der Beauftragte ist verpflichtet, Mitteilungen und Erklärungen Dritter (Behörden, Unternehmer, Spezialisten usw.), welche das Auftragsziel tangieren (z.B. Mitteilungen zu den vereinbarten Qualitäts- und Risikoschwerpunkten, geschäftliche Schwierigkeiten der Vertragspartner, damit verbundene Begehren von Dritten, Preisänderungsbegehren, Abmahnungen), unverzüglich an Repower weiterzuleiten.

8. LEISTUNGSÄNDERUNG

8.1 Repower kann die Änderung oder Ergänzung der vereinbarten Leistung vorschlagen. Der Beauftragte teilt Repower innerhalb von 10 Tagen mit, ob und unter welchen Voraussetzungen er die Änderung durchführen kann. Repower teilt dem Beauftragten wiederum innert 10 Tagen mit, ob sie die Voraussetzungen des Beauftragten akzeptiert.

8.2 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

8.3 Ohne gegenteilige Weisung von Repower setzt der Beauftragte während der Prüfung von Änderungsvorschlägen seine Arbeiten planmässig fort.

9. SCHLÜSSELPERSONEN

Vorbehältlich Kündigung, Krankheit und Tod können Schlüsselpersonen des Beauftragten, die für das vorliegende Projekt verantwortlich sind, nach Vertragsabschluss nur mit Zustimmung von Repower ersetzt werden. In jedem Fall muss eine Schlüsselperson durch eine gleich qualifizierte Person in ihrer Funktion ersetzt werden.

10. WEISUNGSRECHT VON REPOWER

10.1 Repower hat das Recht, dem Beauftragten im Rahmen der Vertragsabwicklung Weisungen zu erteilen. Beharrt Repower trotz schriftlicher Abmahnung des Beauftragten schriftlich auf ihrer Weisung, ist der Beauftragte für deren Folgen gegenüber Repower nicht verantwortlich.

10.2 Erteilt Repower Dritten in Ausnahmefällen direkt Weisungen, so orientiert sie den Beauftragten schriftlich ohne Verzug.

11. VERGÜTUNG

11.1 Repower leistet die Vergütung gemäss Vereinbarung:
a) nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach); oder
b) zu Festpreisen.

11.2 Leistungen, die bei Vertragsabschluss noch nicht abschliessend definiert werden können, werden als solche bezeichnet. Insbesondere handelt es sich dabei um Leistungen, die in späteren Phasen oder Teilphasen zu erbringen sind.

11.3 Über Inhalt und Umfang dieser Leistungen sowie deren Vergütung und Berechnungsbasis einigen sich die Vertragsparteien anhand der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage vor deren Ausführung in einem Nachtrag.

11.4 Die Vergütung deckt alle Leistungen des Beauftragten ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Kosten für die Übertragung von Rechten, für die Dokumentation und Material sowie alle Spesen und Sekretariatsleistungen.

11.5 Die Überschreitung eines vereinbarten Kostendaches geht zu Lasten des Beauftragten, es sei denn, Repower hätte einer Beststellungsänderung schriftlich zugestimmt oder Mehrkosten aus anderen Gründen zu vertreten.

11.6 Der Beauftragte stellt Rechnung gemäss Zahlungsplan. Sofern ein solcher nicht vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung nach Erbringung aller Leistungen. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen. Die Rechnungen haben sich detailliert und nachprüfbar zu den

vertraglich geschuldeten und erbrachten Leistungen zu äussern. Diesen Anforderungen nicht genügende Rechnungen werden an den Beauftragten zur Korrektur und allenfalls Ergänzung der Dokumentation zurückgewiesen.

12. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

12.1 Fällige Rechnungen werden innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt beglichen. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit einer oder mehreren Gegenforderungen von Repower.

12.2 Bei Mängeln ist Repower berechtigt, ihre Zahlung im doppelten Betrag der vermuteten Nachbesserungskosten bis zu deren Nachbesserung bzw. bis zur Nachlieferung zurückzubehalten und gerät während dieser Zeit nicht in Verzug.

12.3 Die Zahlung erfolgt in Schweizer Franken.

13. SCHRIFTSTÜCKE

Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Rechnungen, usw.) sind an den Geschäftssitz von Repower oder elektronisch an lieferanten.ch@repower.com zu richten und müssen folgende Angaben enthalten: Referenz, Bestellnummer, Konto-/Auftragsnummer, Bestelldatum.

14. HAFTUNG

14.1 Die Vertragsparteien haften für den von ihnen verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, wenn sie nicht beweisen, dass weder sie noch beigezogene Dritte ein Verschulden trifft.

14.2 Der Beauftragte haftet für jedes Verschulden, insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht, für die Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, sowie bei ungenügender Veranschlagung und Überwachung der Kosten.

14.3 Die Vertragsparteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und von beauftragten Dritten wie für ihr eigenes.

15. RÜGEFRIST UND VERJÄHRUNG

15.1 Ansprüche aus dem Vertrag verjähren innert 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung. Für Gutachten beginnt die Frist mit deren Ablieferung zu laufen.

15.2 Die Ansprüche von Repower aus Mängeln verjähren innert 5 Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werks bzw. des Werkteils zu laufen.

15.3 Mängel sind grundsätzlich innert 60 Tagen seit Entdeckung zu rügen. Plan- und Berechnungsmängel, die zu einem Mangel eines Werks bzw. Werkteils führen, kann Repower indessen während der ersten zwei Jahre nach dessen Abnahme jederzeit rügen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel innert 60 Tagen nach der Entdeckung zu rügen.

16. VERSICHERUNG

Sofern nichts anderes vereinbart ist, schliesst der Beauftragte die erforderlichen Versicherungen in ausreichender Deckungshöhe ab, um seine Haftung aus dem Vertrag abzudecken und hält diese Versicherungen aufrecht.

17. IMMATERIALGÜTERRECHTE

17.1 Der Beauftragte leistet Gewähr dafür, dass er mit seiner Offerte und seinen Leistungen keine Immaterialgüterrechte (insbesondere Urheber- und Patentrechte) Dritter verletzt.

17.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten wehrt der Beauftragte auf eigene Kosten ab. Repower gibt solche Ansprüche Dritter dem Beauftragten schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die Führung eines allfälligen Prozesses sowie das Ergreifen von Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites. Der Beauftragte übernimmt diesbezüglich sämtliche Kosten und gleicht gegenüber Repower alle Nachteile aus, welche Repower aufgrund des Vorgehens Dritter erleidet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

- 17.3 Ist eine Klage wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten erfolgreich oder wird eine vorsorgliche Massnahme gewährt, so kann der Beauftragte auf eigene Kosten nach seiner Wahl entweder Repower das streitige Recht verschaffen oder durch ein anderes ersetzen, das die vertraglichen Anforderungen erfüllt. Andernfalls wird er Schadenersatzpflichtig.
- 17.4 Alle durch die Vertragserfüllung an eigens für die Repower hergestellten Arbeitsergebnissen entstehenden Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte etc.) stehen Repower zu. Dies gilt auch für gemeinsame Entwicklungen des Beauftragten und der Repower. Auf Verlangen sind Repower sämtliche Unterlagen samt Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.
- 17.5 Die übrigen Immaterialgüterrechte verbleiben beim Beauftragten.
- 18. VERZUG UND HÖHERE GEWALT**
- 18.1 Die Vertragsparteien kommen bei Nichteinhalten der als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 18.2 Muss der Beauftragte annehmen, dass der Auftrag ganz oder teilweise nicht termingemäss erfolgen kann, so hat er dies Repower unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der Verzug tritt unabhängig von dieser Mitteilung ein.
- 18.3 Der Beauftragte kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, vertraglich von Repower geschuldeten Unterlagen oder Materialien nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert.
- 18.4 Hält der Beauftragte die vereinbarte oder verlängerte Frist nicht ein, so hat er Repower kumulativ zum Anspruch auf Vertragserfüllung eine Konventionalstrafe zu entrichten, falls eine solche vereinbart ist. Dies gilt entgegen Art. 160 Abs. 2 OR auch bei vorbehaltloser Annahme. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten, wobei die Beweislastregel von Art. 161 Abs. 2 OR keine Anwendung findet.
- 18.5 Bei höherer Gewalt wie Krieg, Naturkatastrophen, Boykott, Streiks, rechtlicher Unmöglichkeit (z.B. Ein- und/oder Ausfuhrverbot) usw. haben die Vertragsparteien über den Fortbestand des Vertrages zu verhandeln. Führen Verhandlungen zu keiner Einigung, hat Repower das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 19. GEHEIMHALTUNG**
- 19.1 Dokumente und Informationen, welche Repower dem Beauftragten für die Ausarbeitung der Offerte und im Rahmen der Vertragserfüllung überlässt, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet und nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 19.2 Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind die Tatsachen als vertraulich zu behandeln, Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen noch sie zu veröffentlichen. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der Vertragspflichten. Vorbehalten bleiben gesetzliche Offenlegungspflichten. Die Parteien überbinden diese Pflichten beigezogenen Dritten.
- 19.3 Werbung und Publikationen über vertragsspezifische Leistungen bedürfen der gegenseitigen schriftlichen Zustimmung.
- 20. DATENSCHUTZ**
- 20.1 Die Parteien sind sich bewusst, dass Abschluss und Erfüllung des Vertrags zu einer Bearbeitung von Personendaten führen können. Die Parteien verpflichten sich, bei der Bearbeitung von Personendaten die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere haben die Parteien zu jedem Zeitpunkt eine dem aktuellen technischen Sicherheitsstandard entsprechende Datensicherheit zu gewährleisten.
- 20.2 Die Personendatenbearbeitung darf ausschliesslich zum Zweck der Vertragserfüllung zusammenhängenden Zwecken erfolgen.
- 20.3 Eine Weitergabe der Personendaten an Dritte (mit Ausnahme erlaubter Drittbearbeitung im Rahmen des Vertrages) ist nicht erlaubt. Zieht der Beauftragte Dritte bei, darf er dem Dritten nur diejenigen Personendaten zur Bearbeitung weitergeben, die dieser zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen benötigt.
- 20.4 Soweit der Beauftragte im Rahmen des Vertrages Personendaten im Auftrag von Repower bearbeitet, unterzeichnen die Parteien einen separaten Auftragsbearbeitungsvertrag.
- 21. ABTRETUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERPFÄNDUNG**
- Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte weder abgetreten noch übertragen oder verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.
- 22. ARBEITSSCHUTZBESTIMMUNGEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN**
- 22.1 Der Beauftragte hält für seine Mitarbeiter die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Er gewährleistet insbesondere die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit sowie die Einhaltung der Kinderschutzbestimmungen. Für im Ausland zu erbringende Leistungen sind die Vorgaben gemäss Kernüberkommen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) einzuhalten. Der Beauftragte verpflichtet beigezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung der vorstehenden Grundsätze.
- 22.2 Verletzt der Beauftragte oder ein von ihm beigezogener Dritter vorstehende Pflichten, so schuldet er eine Konventionalstrafe, falls eine solche vereinbart ist und sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch einbezogene Dritte ein Verschulden trifft. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.
- 23. VORZEITIGE BEENDIGUNG DES VERTRAGES**
- 23.1 Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung vertragsgemäss erbrachten Leistungen werden dem Beauftragten vergütet.
- 23.2 Erfolgt die Vertragsauflösung zur Unzeit, so ist die zurücktretende Vertragspartei verpflichtet, der anderen den nachgewiesenen Schaden ohne jeden Zuschlag zu ersetzen.
- 23.3 Es liegt keine Auflösung zur Unzeit vor, wenn der Beauftragte Repower oder diese dem Beauftragten begründeten Anlass zur Vertragsauflösung gegeben hat.
- 23.4 Die Vertragsauflösung durch Repower gilt ferner nicht als unzeitig, wenn:
- Bewilligungen ausbleiben;
 - Repower einzelne Phasen nicht auslöst;
 - eine oder mehrere Schlüsselpersonen des Beauftragten, deren Mitarbeit für das Projekt wesentlich ist, in ihrer Funktion ohne Zustimmung von Repower oder ohne dass die in Ziff. 9 hiervoor vorbehaltenen Tatbestände vorliegen, ersetzt werden.
- 24. VERTRAGSÄNDERUNGEN**
- Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

- 25. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND
- 25.1 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
- 25.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Chur.